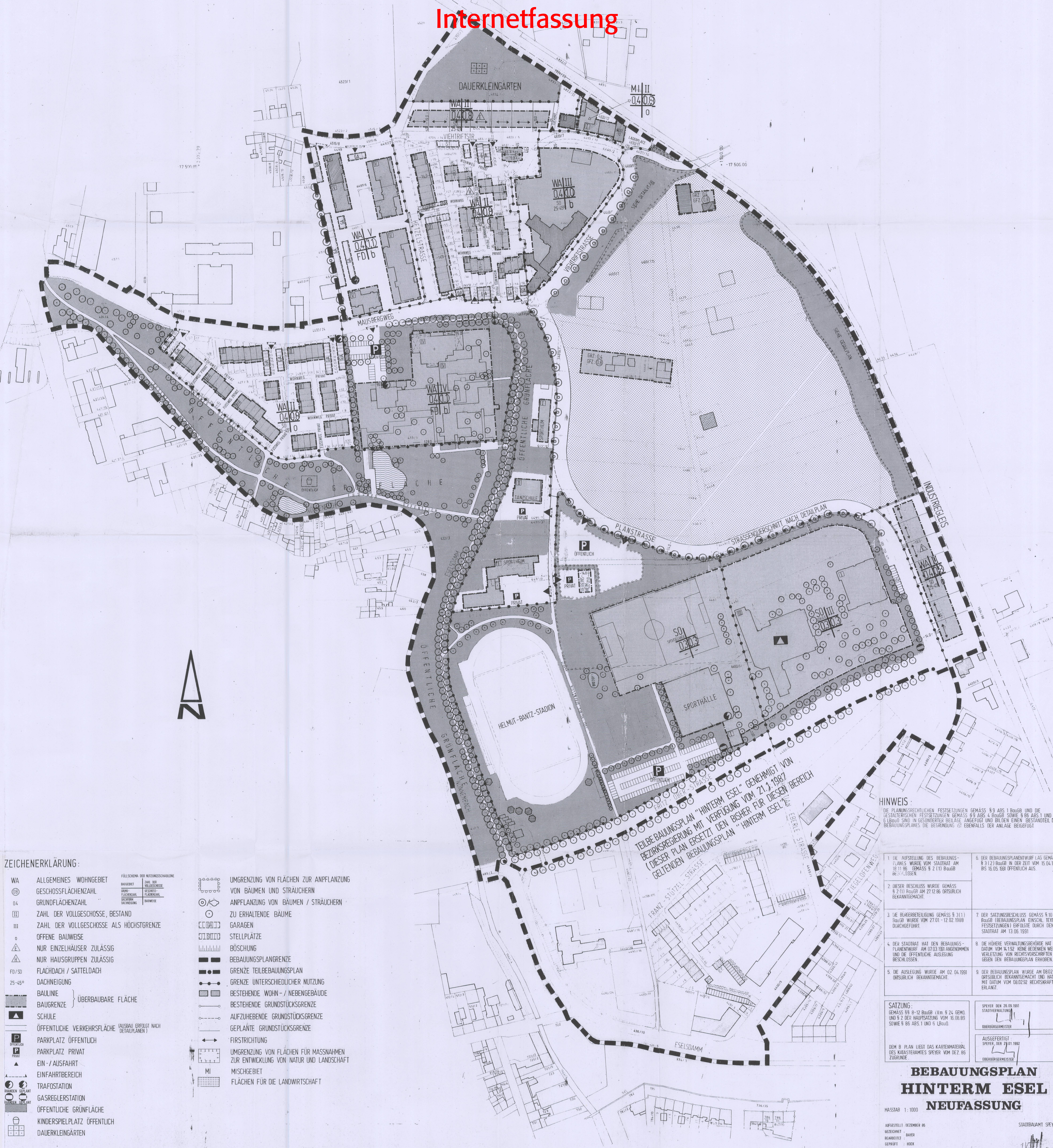


Internetfassung



ZEICHENERKLÄRUNG:

WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHARLONE	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
04	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUGEBIET	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN
III	GRUNDFLÄCHENZAHL	ZONEN-FLÄCHENZAHL	ZU ERHALTENDE BÄUME
III	ZAHl DER VOLLGESCHOSSE, BESTAND	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL	GARAGEN
0	ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	BAUWEISE	STELLPLATZE
△	OFFENE BAUWEISE		BÖSCHUNG
△	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG		BEBAUUNGSPLANGRENZE
△	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
FD/SD	FLÄCHDACH / SATTELDACH		BESTEHENDE WOHN- / NEBENGEBÄUDE
25-45°	DACHNEIGUNG		BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
BAULINIE	BAUGRENZE		AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
BAUGRENZE	BAUGRENZE		GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (AUSBAU ERFOLGT NACH DETAILPLÄNEN)			FIRSTRICHTUNG
PARKPLATZ ÖFFENTLICH			UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
PARKPLATZ PRIVAT			MI
EIN- / AUSFAHRT			FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
EINFABRTBEREICH			
TRAFOSTATION			
GASREGELSTATION			
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE			
KINDERSPIELPLATZ ÖFFENTLICH			
DAUERKLEINGARTEN			

TEILBEBAUUNGSPLAN "HINTERM ESEL" GENEHMIGT VON BEZIRKSREGIERUNG MIT VERFÜGUNG VOM 21.1.1987 (DIESER PLAN ERSETZT DEN BISHER FÜR DIESEN BEREICH GELTENDEN BEBAUUNGSPLAN "HINTERM ESEL")

HINWEIS:
DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS 1 BOUGB UND DIE GESTALTUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS 4 BOUGB SOWIE § 9 ABS 1 UND 6 LBODG SIND IN GESONDERTER BEILAGE ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES (DIE BEGRÜNDUNG (S) EBENFALLS DER ANLAGE BEIFÜGT)

1. DIE ANSTELLUNG DES BEBAUUNGS- PLANES WURDE VOM STADTRAT AM 18.11.86 GEMÄSS § 2 (1) BOUGB BESCHLOSSEN	6. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEMÄSS § 3 (2) BOUGB IN DER ZEIT VOM 15.04.1991 BIS 16.05.1991 ÖFFENTLICH AUS.
2. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BOUGB AM 27.12.86 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT	
3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BOUGB WURDE VOM 27.01.-12.02.1989 DURCHFÜHRT.	7. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BOUGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERHOLTE DURCH DEN STADTRAT AM 13.06.1991
4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGS- PLANENTWURF AM 07.03.1991 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN	8. DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT MIT DATUM VOM 14.1.92 KEINE BEWETEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN.
5. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 02.04.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.	9. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 08.02.92 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT UND HAT MIT DATUM VOM 08.02.92 RECHTSKRAFT ERLANGT.

SATZUNG:
GEMÄSS § 9-12 BOUGB (V.M. § 24 GENO.) UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 16.08.89 SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBODG

SPREYER DEN 26.09.1991
STADTVERWALTUNG
OBERBÜRGERMEISTER

AUSGEFERTIGT
SPREYER DEN 29.01.1992
OBERBÜRGERMEISTER